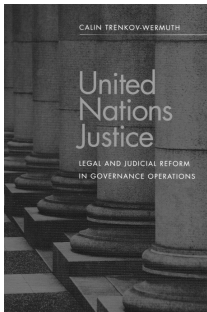


# Rechtsstaatsaufbau in Kosovo und Ost-Timor: Welche Lehren sind zu ziehen?

Leopold von Carlowitz



Calin Trenkov-Wermuth

**United Nations Justice: Legal and Judicial Reform in Governance Operations**

Tokyo/New York/  
Paris: United Nations University  
Press 2010, xvi+226 S.,  
36,00 US-Dollar

Spätestens seit dem Bericht des UN-Generalsekretärs zum Thema »The Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-Conflict Societies« aus dem Jahr 2004 gehört der Auf- und Wiederaufbau rechtsstaatlicher Strukturen in Nachkriegsgesellschaften zu den Hauptaufgaben vieler UN-Friedensoperationen. Entsprechend dem Konzept für die Förderung der Rechtsstaatlichkeit durch das Auswärtige Amt von 2009 gehört die Rechtsstaatsförderung auch zu den wesentlichen Elementen deutscher Außenpolitik.

Wenig Klarheit herrscht jedoch bislang über die Ziele, Methoden, Erfolgsbedingungen und Messbarkeit entsprechender Programme und Projekte. Es fehlt vor allem eine Strategie, wie die widersprüchlichen Zielsetzungen der Rechtsstaatsförderung, nämlich zum einen internationale Rechtsstandards zu verbreiten und zum anderen die lokale Eigenverantwortung zu fördern, miteinander in Einklang gebracht werden können. Auch ist es für wissenschaftliche Einrichtungen nicht einfach, an Daten aus Friedenseinsätzen zu gelangen, weswegen einschlägige Forschungsvorhaben häufig als theorielastig und praxisfern kritisiert werden.

Vor diesem Hintergrund ist das im Jahr 2010 im Verlag der Universität der Vereinten Nationen erschienene Buch von **Calin Trenkov-Wermuth** ein interessanter Beitrag für Wissenschaftler, Studierende und Praktiker auf der Suche nach Lösungen. Es konzentriert sich auf den Kernbereich der Rechtsstaatsförderung der beiden großen Einsätze in der Geschichte der UN-Friedensoperationen mit voller Regierungsgewalt, den internationalen Übergangsverwaltungen in Kosovo und Ost-Timor (UNMIK und UNTAET). Die Rechts- und Justizreformbemühungen (einschließlich der »Transitional Justice«-Programme) beider Missionen werden vergleichend untersucht, in die relevanten akademischen Kontexte eingeordnet und anhand eines Kriterienkatalogs analysiert und bewertet.

Zwar besteht seit dem Afghanistan-Einsatz eine deutliche Tendenz weg von internationalen Verwaltungen hin zu Beratungsmissionen, bei denen die internationale Gemeinschaft lediglich unterstützend tätig wird. Auch befasst sich die heutige Rechtsstaatsförderung in Friedenseinsätzen weit mehr mit entwicklungspolitischen Themen wie Rechtspluralismus, traditionelle Gerichtsbarkeit und informelle Strukturen, als dies UNMIK und UNTAET getan haben. Die in Kosovo und Ost-Timor gemachten Erfahrungen sind trotzdem wichtig, weil sie die Ausrichtung

der Rechtsstaatsförderung durch die Vereinten Nationen stark beeinflusst haben.

Ausgangspunkt der Arbeit ist eine bislang kaum behandelte Darstellung der Rechts- und Justizreformvorhaben der Friedensoperationen nach dem Ende des Kalten Krieges bis zur Einrichtung von UNMIK und UNTAET im Jahr 1999. Der Autor argumentiert, dass sich aus der anfänglichen *Ad-hoc*-Praxis allmählich fünf Grundannahmen entwickelt hätten, die nachfolgende UN-Rechts- und Justizreformen geprägt hätten. Diese fünf Annahmen sind: Erstens soll das örtlich anwendbare Recht auf das vor dem internationalen Eingriff geltende Recht gegründet sein; zweitens soll das Nachkriegsrecht von Anfang an einen vollständigen Menschenrechtskatalog beinhalten; drittens soll das örtliche Gerichtswesen in gleicher Verfasstheit und Aufbau wie vor dem Konflikt wiederaufgebaut werden; viertens sollen Kriegsverbrechen und massive Menschenrechtsverletzungen unverzüglich nach Friedensschluss durch die örtlichen Gerichte aufgearbeitet werden; fünftens wird eine frühe Beteiligung lokaler Akteure am Reformprozess als notwendig angesehen.

Kernthese des Buches ist, dass diese fünf Annahmen zu einer für Nachkriegsgesellschaften ungeeigneten Politik geführt haben. In beiden Einsätzen hätten die Vereinten Nationen die Situation verschlimmert, indem sie Mittel und Ziel der Rechts- und Justizreform vertauscht hätten. Anstatt ein nachhaltiges Rechts- und Justizsystem aufzubauen, hätten die UN einschlägige Menschenrechtsstandards einer schnellen Strafverfolgung geopfert und das Rechtsvakuum nach Konfliktende nicht angemessen gefüllt. Der Fokus auf einen zügigen Gerichtsaufbau habe zu einer Vernachlässigung des Strafvollzugs geführt. Weiterhin hätten die Übergangsverwaltungen einheimischen Akteuren zu schnell zu viel Entscheidungsgewalt übertragen und die von ihnen selbst verabschiedeten menschenrechtsfreundlichen Verordnungen verletzt.

Der Autor plädiert für ein längeres und intensiveres internationales Engagement, welches die anfängliche Einführung eines Modellstrafrechts, die vorübergehende Anwendung von Notstandsrecht (was die Einschränkung bestimmter Menschenrechte erlaubt), die Nutzung mobiler Gerichtskammern sowie die Einrichtung von Hybridgerichtshöfen zur Aufarbeitung vergangenen Unrechts beinhalten könnte. In deutlichem Gegensatz zum gegenwärtigen UN-Ansatz fordert er, Entscheidungsgewalt gerade nicht

(ungenügend ausgebildeten oder übermäßig politisierten) lokalen Akteuren zu schnell zukommen zu lassen. Der Rechts- und Justizbereich solle einer der letzten Sektoren sein, den eine internationale Verwaltung an örtliche Verwaltungsstrukturen übergeben sollte. Die schwierigen Fragen nach einer geeigneten Ausstiegsstrategie und ob solche, von außen initiierten Reformen nachhaltig sind, lässt der Autor allerdings unbeantwortet.

Die Studie führt in wertvoller Weise einschlägige Forschung und Praxis zusammen. Trotzdem ent-

täuscht das Buch ein wenig, da es wesentliche Entwicklungen wie den Übergangsprozess in Kosovo nicht mehr behandelt und wichtige Literatur zum Thema lokale Eigenverantwortung nur bedingt einbezieht. Auch wirken die Kriterien zur Erfolgsmessung der Reformbemühungen konstruiert und teilweise praxisfern. Dennoch regt das Buch zum Nachdenken über die Chancen und Grenzen der Rechtsstaatsförderung internationaler Friedenseinsätze an und lohnt sich angesichts der wachsenden Bedeutung dieses Bereichs zu lesen.

## Dokumente der Vereinten Nationen

Seit dem Jahrgang 2006 werden in der Zeitschrift VEREINTE NATIONEN nur noch besonders wichtige deutschsprachige Dokumente des Sicherheitsrats, der Generalversammlung und anderer Organe der Vereinten Nationen im Volltext abgedruckt. Stattdessen wird eine Liste der im zurückliegenden Zeitraum verabschiedeten Resolutionen und Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats sowie ausgesuchter Resolutionen der Generalversammlung oder anderer Organe mit einer kurzen Inhaltsangabe und den (etwaigen) Abstimmungsergebnissen abgedruckt. Zu finden sind diese Dokumente über die Website des Deutschen Übersetzungsdienstes: <http://www.un.org/>

Depts/german oder über das allgemeine elektronische Dokumentenarchiv der Vereinten Nationen (Official Document System – ODS) unter: <http://documents.un.org>. (Zu den Recherchemöglichkeiten siehe: Monika Torrey, Der Deutsche Übersetzungsdienst der UN. Ein Leitfaden für die Dokumentenrecherche, VN, 1–2/2006, S. 72f.)

In der folgenden Übersicht sind die Resolutionen und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats von **November 2010 bis April 2011** aufgeführt. Die Dokumente sind alphabetisch nach Ländern, Regionen oder Themen sortiert. In der jeweiligen Rubrik erfolgt die Auflistung chronologisch (das älteste Dokument zuerst).

### Sicherheitsrat

	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungsergebnis
Afghanistan	S/RES/1974(2011)	22.3.2011	Der Sicherheitsrat <b>beschließt, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan (UNAMA) bis zum 23. März 2012 zu verlängern</b> . Der Rat ersucht den Generalsekretär, bis Ende 2011 <b>eine umfassende Überprüfung der mandatsmäßigen Tätigkeiten der UNAMA</b> und der von den Vereinten Nationen in Afghanistan geleisteten Unterstützung, einschließlich der Präsenz der UNAMA im gesamten Land, vorzunehmen.	Einstimmige Annahme
Côte d'Ivoire	S/RES/1975(2011) + Anlage I	30.3.2011	Der Sicherheitsrat <b>fordert alle ivoirischen Parteien</b> und anderen Beteiligten nachdrücklich <b>auf, den Willen des Volkes und die Wahl Alassane Dramane Ouattaras zum Präsidenten Côte d'Ivoires zu respektieren</b> . Der Rat verlangt ein sofortiges Ende der Gewalt gegen Zivilpersonen. Er verurteilt die Entscheidung Laurent Gbagbos, nicht die politische Gesamtlösung zu akzeptieren, die die von der AU eingesetzte Hochrangige Gruppe vorgeschlagen hat, und fordert ihn auf, sofort abzutreten. Er fordert ferner alle ivoirischen staatlichen Institutionen, namentlich die Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, auf, sich der Autorität zu unterwerfen, die Präsident Alassane Dramane Ouattara vom ivoirischen Volk übertragen wurde. Der Rat beschließt, <b>zielgerichtete Sanktionen</b> gegen die Personen zu verhängen, die die in Resolution 1572(2004) und späteren Resolutionen genannten Kriterien erfüllen, namentlich <b>gegen Personen, die den Friedens- und Aussöhnungsprozess in Côte d'Ivoire behindern</b> , die Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) und der anderen internationalen Akteure in Côte d'Ivoire behindern und schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen. Er beschließt daher, dass die in Anlage I dieser Resolution aufgeführten Personen den in Resolution 1572(2004) verhängten Maßnahmen betreffend Finanzen und Reisen unterliegen.	Einstimmige Annahme

	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungsergebnis
	S/RES/1980(2011)	28.4.2011	Der Sicherheitsrat <b>beschließt, die Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter, Finanzen und Reisen sowie betreffend der Einfuhr von Rohdiamanten</b> , die mit den Resolutionen 1572(2004), 1643(2005), 1946(2010) und 1975(2011) verhängt wurden, bis zum 30. April 2012 <b>zu verlängern</b> . Der Rat beschließt ferner, das in Resolution 1727(2006) festgelegte Mandat der Sachverständigengruppe ebenso bis zum 30. April 2012 zu verlängern.	Einstimmige Annahme
Friedenskonsolidierung	S/PRST/2011/2	21.1.2011	Der Sicherheitsrat <b>betont, wie wichtig die Institutionenbildung als entscheidender Bestandteil der Friedenskonsolidierung ist</b> , und unterstreicht, wie wichtig wirksamere und kohärentere nationale und internationale Maßnahmen in dieser Hinsicht sind, um Postkonfliktländer zur Wahrnehmung staatlicher Kernaufgaben zu befähigen. Der Rat betont weiter, dass die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft bei der Bedarfsbewertung und der Planung zugunsten einer wirksamen Institutionenbildung effektiver und koordinierter vorgehen und namentlich die vorhandenen nationalen Kapazitäten und Perspektiven besser nutzen müssen, um die nationale Eigenverantwortung zu gewährleisten.	
	S/PRST/2011/4	11.2.2011	Der Sicherheitsrat erklärt, dass es im Hinblick auf die Unterstützung eines Landes bei der dauerhaften Überwindung eines Konflikts erforderlich ist, einen umfassenden und integrierten Ansatz zu verfolgen. Der Rat betont, <b>wie wichtig es ist, Friedenskonsolidierungsmaßnahmen bereits in den ersten Phasen der Planung und Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen zu berücksichtigen und einzuleiten</b> , namentlich durch die Erteilung klarer und erfüllbarer Mandate. Der Sicherheitsrat verpflichtet sich, zu prüfen, wie Friedenssicherungseinsätze die nationalen Behörden gegebenenfalls am besten dabei unterstützen können, Prioritäten für die Friedenskonsolidierung zu formulieren, und wie sie bei ihrer Tätigkeit im Einklang mit diesen Prioritäten sowohl andere nationale und internationale Akteure bei der Durchführung von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen unterstützen als auch bestimmte Aufgaben in der Frühphase der Friedenskonsolidierung selbst wahrnehmen können.	
Haiti	S/PRST/2011/7	6.4.2011	Der Sicherheitsrat erkennt an, dass rasche und greifbare Fortschritte bei der Wiederherstellung und dem Wiederaufbau Haitis von grundlegender Bedeutung für die Herbeiführung dauerhafter Stabilität sind. Er bekräftigt ferner, dass <b>der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTAH) gemäß ihrem Mandat die Aufgabe obliegt, den haitianischen Staat auf den Gebieten Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung, Ausweitung der staatlichen Autorität und Förderung und Schutz der Menschenrechte zu unterstützen</b> . Er unterstreicht, dass die Haitianische Nationalpolizei unbedingt gestärkt werden muss, damit sie in der Lage ist, die öffentliche Ordnung aufrechtzuerhalten und gegen Gewaltverbrechen, insbesondere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, sowie gegen Bandengewalt und grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vorzugehen. Der Rat betont, wie wichtig es im Hinblick auf die Erzielung dauerhafter Ergebnisse ist, dass die Regierung Haitis, die Vereinten Nationen, die Interimskommission für die Wiederherstellung Haitis und andere Akteure sich konsequent abstimmen und gemeinsame Anstrengungen unternehmen.	
Internationale Strafgerichte	S/RES/1954(2010)	14.12.2010	Der Sicherheitsrat beschließt, dass <b>Richter Kevin Parker und Richter Uldis Kinis</b> ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit am 31. Dezember 2010 abläuft, <b>ermächtigt sind, die Fälle zu erledigen</b> , mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen hatten, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, die Fälle bis Ende Februar 2011 beziehungsweise März 2011 abzuschließen. Er beschließt weiter, Richter Kinis zu gestatten, über die in Artikel 13 ter Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs vorgesehene Gesamtdienstzeit hinaus am Gerichtshof tätig zu sein.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1955(2010)	14.12.2010	Der Sicherheitsrat <b>beschließt, dass die Richter Joseph Asoka de Silva, Taghriddin Hikmet sowie Joseph Masanhe</b> ungeachtet dessen, dass ihre Amtszeit am 31. Dezember 2010 abläuft, <b>ermächtigt sind, die Fälle zu erledigen, mit dessen Behandlung sie vor Ablauf ihrer Amtszeit begonnen haben</b> , und nimmt Kenntnis von der Absicht des Gerichtshofs, die Fälle im März 2011 beziehungsweise Januar 2011 abzuschließen. Der Rat beschließt, dass im Hinblick auf den Abschluss bestehender oder die Durchführung zusätzlicher Verfahren durch den Gerichtshof die Gesamtzahl der am Gerichtshof tätigen <i>Ad-litem</i> -Richter zeitweise die nach Statut des Gerichtshofs vorgesehene Höchstzahl von neun überschreiten darf und bis zum 31. Dezember 2011 auf höchstens neun zurückgeführt werden muss.	Einstimmige Annahme

	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis
	S/RES/1966(2010) + Anlagen 1, 2	22.12.2010	Der Sicherheitsrat <b>beschließt, den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (IStGHJ) und für Ruanda (IStGHR) (der Mechanismus) zu schaffen</b> , bestehend aus zwei Abteilungen, die ihre Tätigkeit am 1. Juli 2012 (Abteilung für den IStGHR) beziehungsweise am 1. Juli 2013 (Abteilung für den IStGHJ) aufnehmen werden (»Daten der Tätigkeitsaufnahme«), und <b>beschließt zu diesem Zweck, das in Anlage 1 enthaltene Statut des Mechanismus zu verabschieden</b> . Er beschließt ferner, dass der Mechanismus zunächst für einen Zeitraum von vier Jahren ab dem genannten ersten Datum der Tätigkeitsaufnahme tätig sein wird. Der Rat ersucht den IStGHJ und den IStGHR, alle ihnen möglichen Maßnahmen zu treffen, um ihre gesamte verbleibende Arbeit wie in dieser Resolution vorgesehen <b>spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen</b> , ihre Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Mechanismus zu sorgen, namentlich durch die Bildung von Vorausteams in jedem der Gerichtshöfe.	+14; –0; =1 (Russland)
Irak	S/PRST/2010/23	12.11.2010	Der Sicherheitsrat <b>begrüßt die am 11. November 2011 in Irak erzielte Einigung über die Bildung einer Regierung der nationalen Partnerschaft</b> . Er begrüßt ferner den alle Seiten einschließenden politischen Prozess und das repräsentative Ergebnis und ermutigt die politischen Führer Iraks, mit erneutem Engagement die nationale Aussöhnung anzustreben.	
	S/RES/1956(2010) + Anlage	15.12.2010	Der Sicherheitsrat <b>beschließt, die in Resolution 1483(2003) getroffenen Regelungen für die Einzahlung der Erlöse aus den Exportverkäufen von Erdöl, Erdölprodukten und Erdgas in den Entwicklungsfonds für Irak</b> und die getroffenen Regelungen für die Überwachung des Entwicklungsfonds für Irak durch den Internationalen Überwachungsbeirat <b>mit dem 30. Juni 2011 aufzuheben</b> . Der Rat fordert die Regierung Iraks auf, bis zum 30. Juni 2011 oder früher den vollständigen und wirksamen Übergang zu einem Nachfolgemechanismus für den Entwicklungsfonds abzuschließen.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1957(2010)	15.12.2010	Der Sicherheitsrat <b>beschließt, die mit der Resolution 687(1991) und der Resolution 707(1991) verhängten und in späteren einschlägigen Resolutionen bekräftigten Maßnahmen betreffend Massenvernichtungswaffen, Flugkörper und zivile nukleare Tätigkeiten aufzuheben</b> . Er fordert Irak nachdrücklich auf, das <b>Zusatzprotokoll zu dem umfassenden Sicherungsabkommen und den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen</b> so bald wie möglich <b>zu ratifizieren</b> .	Einstimmige Annahme
	S/RES/1958(2010)	15.12.2010	Der Sicherheitsrat <b>ersucht den Generalsekretär, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Restaktivitäten des Programms »Öl für Lebensmittel« abzuschließen</b> . Er ermächtigt den Generalsekretär, ein <b>Treuhandkonto einzurichten</b> , unabhängige Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Kontos zu bestellen und die Regierung Iraks voll unterrichtet zu halten. Er ermächtigt den Generalsekretär ferner, sicherzustellen, dass 20 Millionen US-Dollar des Irak-Kontos bis zum 31. Dezember 2016 auf dem Treuhandkonto belassen werden, für den ausschließlichen Zweck, die Ausgaben der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der geordneten Abwicklung der Restaktivitäten des »Öl für Lebensmittel«-Programms und die Ausgaben des eingerichteten Büros des Hochrangigen Koordinators zu decken. Der Generalsekretär soll weiter sicherstellen, dass bis zu 131 Millionen Dollar des Irak-Kontos auf dem Treuhandkonto belassen werden, zu dem Zweck, die Vereinten Nationen, ihre Vertreter, Bevollmächtigten und unabhängigen Auftragnehmer für einen Zeitraum von sechs Jahren für alle mit dem Programm verbundenen Tätigkeiten seit seiner Einrichtung zu entschädigen, und ersucht ferner darum, dass alle verbleibenden Mittel bis spätestens 31. Dezember 2016 an die Regierung Iraks überwiesen werden.	+14; –0; =1 (Frankreich)
	S/PRST/2010/27	15.12.2010	Der Sicherheitsrat <b>unterstützt die Vereinbarung über die Machtteilung, die die irakischen Führer getroffen haben, um eine repräsentative Regierung der nationalen Partnerschaft zu bilden</b> , die dem in den Parlamentswahlen vom 7. März 2010 zum Ausdruck gebrachten Willen des irakischen Volkes Rechnung trägt.	
Liberia	S/RES/1971(2011)	3.3.2011	Der Sicherheitsrat beschließt, die in Resolution 1626(2005) erteilte Ermächtigung aufzuheben, und <b>ersucht die Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL), die die Sicherheit des Sondergerichtshofs für Sierra Leone gewährleistenden Soldaten bis zum 7. März 2011 abzuziehen</b> . Er beschließt ferner, die Ermächtigung und den Auftrag an die UNMIL, Bedienstete des Sondergerichtshofs für Sierra Leone zu evakuieren, falls es zu einer schwerwiegenden Sicherheitskrise kommen sollte, von der diese Soldaten und der Gerichtshof betroffen sind, aufzuheben.	Einstimmige Annahme

	UN-Dok.-Nr.	Datum	Gegenstand	Abstimmungs- ergebnis
Nepal	S/PRST/2011/1	14.1.2011	Der Sicherheitsrat bekräftigt seine Unterstützung für den Friedensprozess in Nepal nach <b>Abzug der Mission der Vereinten Nationen in Nepal (UN-MIN) am 15. Januar 2011</b> und fordert die Übergangsregierung und alle politischen Parteien auf, ihre Anstrengungen zu verstärken und weiter im Konsens zusammenzuarbeiten, um die Verpflichtungen einzuhalten, die sie in dem Umfassenden Friedensabkommen und in anderen Abkommen eingegangen sind, und die noch offenen Fragen rasch zu lösen.	
Somalia	S/PRST/2011/6	10.3.2011	Der Sicherheitsrat betont die <b>Notwendigkeit einer umfassenden Strategie zur Förderung der Schaffung von Frieden und Stabilität in Somalia</b> durch Kooperationsbemühungen aller Interessenträger in den Bereichen politischer Prozess, Aufbau des Sicherheitssektors, humanitäre Hilfe, Schutz von Zivilpersonen, Menschenrechte, sozioökonomische Entwicklung, Terrorismusbekämpfung und Bekämpfung der Seeräuberei. Der Rat stellt fest, dass der Übergangszeitraum im August 2011 ablaufen wird. Der Rat bedauert den Beschluss des Übergangs-Bundesparlaments, sein Mandat einseitig und ohne Durchführung der notwendigen Reformen zu verlängern, und fordert die Übergangs-Bundesinstitutionen nachdrücklich auf, weitere einseitige Maßnahmen zu unterlassen. Er <b>verurteilt nachdrücklich, dass Al-Shabaab und andere bewaffnete Gruppen in Somalia gezielt humanitäre Helfer angreifen</b> und die Auslieferung humanitärer Hilfe behindern, und verlangt, dass alle Parteien den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang sicherstellen, damit rasch humanitäre Hilfe ausgeliefert werden kann.	
	S/RES/1972(2011)	17.3.2011	Der Sicherheitsrat <b>verurteilt jede Politisierung humanitärer Hilfe</b> oder ihren Missbrauch oder ihre Unterschlagung und fordert die Mitgliedstaaten und die Vereinten Nationen auf, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um diese Praktiken in Somalia einzuschränken. Der Rat beschließt, dass die den Mitgliedstaaten in Resolution 1844(2008) auferlegten Verpflichtungen für einen Zeitraum von sechzehn Monaten ab dem Datum dieser Resolution und unbeschadet der anderenorts durchgeführten humanitären Hilfsprogramme keine Anwendung auf die Zahlung von Geldern, andere finanzielle Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen finden, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia zu gewährleisten.	Einstimmige Annahme
	S/RES/1976(2011)	11.4.2011	Der Sicherheitsrat beschließt, die <b>Schaffung spezialisierter somalischer Gerichte für Verfahren gegen mutmaßliche Seeräuber in Somalia</b> wie auch in der Region, einschließlich eines auf Seeräuberei spezialisierten extraterritorialen somalischen Gerichts, entsprechend den Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberaters des Generalsekretärs für rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Seeräuberei vor der Küste Somalias, Jack Langs (Anlage zu dem Dokument S/2011/30), und im Einklang mit den anwendbaren Menschenrechtsnormen, <b>dringend zu prüfen</b> . Der Rat ersucht den Generalsekretär, innerhalb von zwei Monaten über die Modalitäten dieser Strafverfolgungsmechanismen Bericht zu erstatten, insbesondere auch über die Beteiligung internationalen Personals und über sonstige internationale Unterstützung und Hilfe, und dabei die Arbeit der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias zu berücksichtigen sowie in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region vorzugehen.	Einstimmige Annahme
Timor-Leste	S/RES/1969(2011)	24.2.2011	Der Sicherheitsrat <b>beschließt, das Mandat der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (UNMIT)</b> unter Beibehaltung der derzeit genehmigten Personalstärke <b>bis zum 26. Februar 2012 zu verlängern</b> . Der Rat ersucht die UNMIT, die erforderliche <b>Unterstützung für die Vorbereitung der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen 2012</b> zu gewähren. Er ersucht die UNMIT ferner, nach der Wiederübernahme der Hauptverantwortung für die Polizeiaufgaben durch die Nationalpolizei von Timor-Leste (PNTL) in allen Distrikten und Bereichen ihre weitere institutionelle Entwicklung und die Fortsetzung des Kapazitätsaufbaus zu unterstützen, namentlich durch die rasche Entsendung der 19 zusätzlichen zivilen Sachverständigen zu ihrer Polizeikomponente.	Einstimmige Annahme
Zypern	S/RES/1953(2010)	14.12.2010	Der Sicherheitsrat <b>beschließt, das Mandat der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (UNFICYP) bis zum 15. Juni 2011 zu verlängern</b> . Er fordert die Führer der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Volksgruppe auf, die Verhandlungsdynamik zu verstärken und sich konstruktiv und offen an dem Prozess zu beteiligen, namentlich indem sie zur Vorbereitung ihres Treffens mit dem Generalsekretär im Januar 2011 einen praktischen Plan zur Klärung der wichtigsten noch verbleibenden Streitpunkte erarbeiten.	+14; -1 (Türkei); =0